

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Kanalstraße / Singerstraße“ – Teilbereich Nord
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Kanalstraße / Singerstraße“ - Teilbereich NORD - wird für die in der beigefügten Planung als Geltungsbereich dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) Fl.Nrn. 3210/69 - /100 und Fl.Nr. 3210/4-TF, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

----- Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzungen durch Text

2.1
Die Festsetzung § 6 (2) des Bebauungsplanes in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung vom 01.12.2010 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Zusammenhang mit Privatgärten ist die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen, Terrassenüberdachungen und Terrassentrennwände im Erdgeschoss über die Baugrenzen hinaus bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m zulässig.
Terrassenüberdachungen dürfen eine überdachte Fläche von max. 18 m² erhalten und sind in einer Ausführung als Metall-Glas-Konstruktion mit einer Farbgebung der konstruktiven Bauteile in Weiß, Grau oder Anthrazit zugelassen.“

2.2
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim, den 23.01.2023

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

Bebauungsplan „Kanalstraße / Singerstraße“ - Teilbereich Nord
3. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 17.01.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 10.02.2023 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2023 mit 20.03.2023 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 17.04.2023, Nr. Ö 56 / 2023 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 25. April 2023

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 25. April 2023

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 25. April 2023

Markus Loth
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 05. Mai 2023

Weilheim i.OB, 05. Mai 2023
Stadtbauamt Weilheim
Stadtbauamt
Postfach 1664 ☎ 08 81 / 682-0
Telefax 08 81 / 682499
(Unterschrift) 82360 Weilheim i.OB

